

Zahl der Stimmberechtigten	761 557
Eingegangene Stimmzettel	293 777
Annehmende Stimmen	228 587
Verwerfende Stimmen	40 473
Ungültige Stimmen	1 266
Leere Stimmen	23 451

beschloss:

Die Referendumsvorlage «Archivgesetz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1995

Im Namen des Kantonsrates
 Der Präsident: Der Sekretär:
 Markus Kägi Thomas Dähler

Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege

(vom 24. September 1995)

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 6. Der Friedensrichter entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, endgültig zivilrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500 nicht übersteigt.

^{a)} Zuständigkeit des Gerichtsverfahren

Abs. 2 unverändert.

§ 12 Abs. 1 unverändert.

Besetzung des Gerichts

Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Arbeitsgerichts als Einzelrichter. Er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten über Fr. 3000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, das Gericht nach Abs. 1 zu besetzen.

Zuständigkeit

§ 13. Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Verleiher und Arbeitnehmer sowie Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittler und Stellensuchendem. Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen dem Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und seinen Arbeitgebern.

Der Entscheid ist endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird, dagegen ersinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert.

Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallende Streitigkeiten durch schriftliche Vereinbarung vor die ordentlichen Gerichte, vor ein Schiedsgericht oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Mietgericht oder das Handelsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts kann jedoch nicht zum Voraus vereinbart werden.

Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Mietgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

§ 17. Das Mietgericht wird bei Verfahren, deren Streitwert Fr. 20 000 übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht schätzbar ist, mit dem Präsidenten und zwei Beisitzern besetzt. Bei Streitigkeiten aus Miet-

Besetzung

und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je ein Beisitzer aus der Gruppe der Mieter und Vermieter, bei der landwirtschaftlichen Pacht je ein Beisitzer aus der Gruppe der Pächter und Verpächter beigezogen.

Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Mietgerichts als Einzelrichter. Er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten über Fr. 3000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, das Gericht nach Abs. 1 zu besetzen.

Zuständigkeit

§ 18. Das Mietgericht beurteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Einzelrichter bei den Bezirksgerichten gemäss §§ 22 und 23 alle Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume sowie Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26, 28 und 48 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Das Mietgericht beurteilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen prozessleitende Entscheide der Schlichtungsbehörde sowie gegen deren Endentscheide, die nicht in der Sache selbst erfolgen.

Mit den Klagen betreffend Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume können Nebenbegehren verbunden werden über Sachen, die der Vermieter zusammen mit diesen Räumen dem Mieter zum Gebrauch überlässt.

Das Mietgericht entscheidet endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Antefungung der Kündigung oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Mietgerichts fallende Streitigkeiten durch schriftliche Vereinbarung vor die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Arbeitsgericht, das Handelsgericht oder, unter Vorbehalt von Art. 274 c OR, ein Schiedsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Mietgerichts kann jedoch nicht zum Voraus vereinbart werden. Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Arbeitsgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

Zuständigkeit

a) ordentliches
Verfahren
in Zivilsachen

§ 21. Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 20 000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird.

§ 24. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt d) Strafsachen der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde

1. endgültig Überretungen, wenn er lediglich eine Busse ausfällt, und erstinstanzlich die übrigen Fälle;
2. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Busse beantragt wird und er keine schwerere Strafe für angemessen hält;

Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme nach Art. 42, 43 Ziffer 1 Abs. 2 und 100^{bis} StGB und keine Landesverweisung von mehr als fünf Jahren anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 24 a. Der Einzelrichter amtiert als Hatrichter im Sinne der Strafprozessordnung. Das Obergericht kann ihn in dieser Funktion auch als Ersatzrichter für andere Bezirke einsetzen.

Der Hatrichter des Bezirksgerichts Zürich entscheidet, wo das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländischer Zwangsmaßnahmen vorsieht.

§ 29. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf die Amtsdauer von sechs Jahren die Gerichtsschreiber, die juristischen Sekretäre und den Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal.

Abs. 2 unverändert.

§ 30. Das Bezirksgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit drei Mitgliedern besetzt.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 31. Das Bezirksgericht entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, als Zivilgericht.

1. alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;

Ziffer 3 wird Ziffer 2.

§ 31 a. Ein Mitglied des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelrichter im ordentlichen Verfahren über Klagen auf Ehescheidung und Ehetrennung.

Ergibt sich nach Durchführung der Hauptverhandlung, dass kein Scheidungsgrund vorliegt, den Anträgen mit Bezug auf die Kinder nicht

stattegeben werden kann oder keine Vereinbarung über die finanziellen Nebenfolgen geschlossen wurde, so entscheidet das Bezirksgericht. Der Einzelrichter kann dabei mitwirken.

§ 40. Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf die Dauer von sechs Jahren den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, die Generalsekretäre des Handelsgerichts und des Geschworenengerichts, die juristischen Sekretäre und den Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzlei-personal.

b) als Zivilgericht

§ 43 Abs. 1 unverändert.

Es beurteilt ohne Rücksicht auf den Streitwert Zivilklagen gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleiterzeugnissen. Über Begehren im Sinne von § 222 Ziffern 2 und 3 ZPO entscheidet der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied als Einzelrichter im summarischen Verfahren.

Abs. 3 unverändert.

c) Strafgericht

§ 44 Abs. 1 unverändert.

Das Obergericht beurteilt ferner Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafsentscheide gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe.

§ 56. Ziffer 1 bis 4 unverändert

5. Raub gemäss Art. 140 Ziffern 3 und 4
6. Erpressung gemäss Art. 156 Ziffern 2 und 4
Ziffern 7 bis 10 unverändert.

Zuständigkeit
a) aus Bundesrecht

§ 61. Das Handelsgericht entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Handelsregister

1. alle in den Bundesgesetzen betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, den Sortenschutz sowie die Kartelle und ähnliche Organisationen vorgesehenen oder den Gebrauch einer Geschäftsfirma betreffenden Zivilklagen;

Ziffer 2 unverändert;
3. die Zivilklagen wegen Nuklearschadens gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz.
Abs. 2 unverändert.

Vereinbarte Zuständigkeit

§ 64. Die Parteien können, bevor die Klage rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass

1. Prozesse über Handelsachen mit einem für die Begründung der Zuständigkeit des Handelsgerichts ausreichenden Streitwert anstelle des Bezirksgerichts, des Arbeitsgerichts, des Mietgerichts oder des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren vom Handelsgericht behandelt werden sollen, auch wenn im übrigen nicht alle Voraussetzungen nach § 62 gegeben sind;
Ziffer 2 unverändert.

§ 122 Abs. 1 und 2 unverändert.

Er kann zudem über Prozesskautionen und über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln entscheiden sowie bei Rückzug, Aneknennung oder Vergleich die Abschreibung des Prozesses verfügen.

Erhebt eine Partei innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Einsprache, entscheidet das Gericht; die Einsprache soll kurz begründet werden.

§ 126 Abs. 1 unverändert.

Der Chef des Rechnungswesens ist für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 140 Abs. 1 unverändert.

Vorhalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter, das einfache und rasche Verfahren, das summarische Verfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.
Abs. 3 unverändert.

§ 147. In das Protokoll werden alle wesentlichen Wahrnehmungen in Schriftform, als Zeichnung, photographische Aufnahmen oder in anderer geeigneter Form aufgenommen.

Es enthält die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzugs sowie für die Ablehnung einer beantragten Massnahme oder den Aufschub des Strafvollzugs zugunsten einer Massnahme.

§ 158. Bei erstinstanzlichen Entscheiden können die Gerichte in Zivilsachen und in Schuldbetreibungs- und Konkursachen auf die Begründung des Endentscheids verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft

b) Leitung
des Verfahrens

Leitung
der Kanzlei

Gerichtsräten

d) weiterer
Protokollinhalt

b) End-
entscheide ohne
Begründung

erwache. Die Entscheide betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung sind im Fall der Ablehnung der Einlassung immer zu begründend.

Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheide schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittel Fristen und die Frist für die Aberkennungsklage beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

c) prozessleitende Entscheide ohne Begründung

§ 159. Prozessleitende Entscheide in Zivilsachen und in Schuldbetreibungs- und Konkurs sachen bedürfen der Begründung nur, wenn sie durch Rekurs anfechtbar sind. § 158 gilt sinngemäss.

b) Verzicht auf Begründung

§ 160 a. Der Einzelrichter und das Bezirksgericht können in Strafsachen ein Urteil erlassen, welches nur die in § 160 Ziffern 1-5, 10 und 12-14 genannten Angaben enthält, soweit der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der Anklage schuldig gesprochen wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Fristwahrung

a) rechtzeitige Handlung

§ 193. Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein. Eingaben sind auch rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen.

II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 unverändert.

Allgemeiner Gerichtsstand

Die Klage kann am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden, wenn dieser keinen Wohnsitz nachweist.

Fehlt auch ein gewöhnlicher Aufenthaltsort, kann die Klage am jeweiligen Aufenthaltsort oder, wenn dieser unbekannt ist, am letzten bekannten Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden.

§§ 5, 8 und 10 werden aufgehoben.

Vereinbarter Gerichtsstand

§ 11. Für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch

Telegramm, Telex, Telefax oder eine andere Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.

Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen.

1. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine Niederlassung im Kanton Zürich hat;
2. wenn eine Partei Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland ist;
3. wenn die Gerichtsstandsvereinbarung Bestandteil der Anlehensbedingungen einer im Kanton Zürich öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe ist.

§ 12. Die vorbehaltlose Einlassung begründet die Zuständigkeit Einlassung des angerufenen Gerichts, sofern dieses seine Zuständigkeit nicht ablehnen kann (§ 11 Abs. 2 ZPO, Art. 5 Abs. 3 IPRG, Art. 17 Lugano-Übereinkommen).

Abs. 2 unverändert.

§ 15. Das Gericht, bei dem die Hauptklage rechtshängig ist, Widerklage beurteilt unter Vorbehalt von § 60 Abs. 1 auch die Widerklage, sofern zwischen Haupt- und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang besteht. Hat der Hauptkläger Wohnsitz im Kanton Zürich, so genügt es, dass beide Ansprüche verrechenbar sind.

§ 19 Abs. 1 und 2 unverändert.

In Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumenten und Anbietern, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih sowie aus unlauterem Wettbewerb bemisst sich der Streitwert nach der eingeklagten Forderung ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren, sofern die eingeklagte Forderung den bundesrechtlich für das einfache und rasche Verfahren vorgeschriebenen Höchststreitwert nicht übersteigt.

§ 31. Vor dem Friedensrichter kann sich eine Partei nur dann vertreten lassen, wenn sie nicht im Kanton wohnt oder am persönlichen Erscheinen durch Krankheit, Militärdienst oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 33. Vor dem Mietgericht haben die Parteien ungeachtet des Beizugs von Vertretern persönlich zu erscheinen, für juristische Personen deren zuständige Organe. Der Vermieter kann den Verwahrer

b) mehrere Klagen und Widerklagen

c) vor dem Friedensrichter

e) vor Mietgericht